
Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 11.07.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat

in der öffentlichen Sitzung am 11.07.2017 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen
in der öffentlichen Sitzung am 11.07.2017 die erste Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen

beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

1. Die Stadt Meersburg betreibt im Sommertal Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab einem Jahr bis zum Ende der Grundschule. In den Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Betreuungszeiten ihrem Alter entsprechend betreut.
2. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Stadt Meersburg betreibt im Sommertal Kinderbetreuungseinrichtungen mit folgendem Betreuungsangebot:
 1. In der Krippe für Kinder ab einem Jahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (U3):
 - a. Verlängerte Öffnungszeiten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden / Woche
 - b. Ganztagesbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 36 bis 45 Stunden / Woche
 2. Im Kindergarten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt(Ü3):
 - a. Verlängerte Öffnungszeiten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden / Woche
 - b. Ganztagesbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 36 bis 45 Stunden / Woche
 3. In der Grundschulbetreuung für Kinder ab dem Eintritt in die Grundschule bis zum Eintritt in die weiterführende Schule:

- a. Im Hort: Betreuungsangebot von 7:30 Uhr bis zum Schulbeginn und nach Schulende bis 16:30 Uhr
 - b. In der Kernzeitbetreuung: Betreuung von 7:30 Uhr bis zum Schulbeginn und nach Schulende bis 13:00 Uhr
 - c. Beim begleiteten Mittagstisch: Betreuung ab 13:00 Uhr (gemeinsames Mittagessen) und anschließende Betreuung bis 14:30 Uhr
2. Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.
 3. Derzeit besteht kein Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz oder einen Platz in der Grundschulbetreuung (Hort, Kernzeitbetreuung und begleiteter Mittagstisch).

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Der Aufnahmebogen muss dem Träger vor Aufnahme vollständig ausgefüllt vorliegen.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch den Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder im Kindergarten, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Für Kinder, die eine Betreuung bis zum Tag vor der Einschulung benötigen, wird eine halbe Monatsgebühr des Monats September erhoben.
3. Eine Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Endet der Besuch der Betreuungseinrichtung im Laufe eines Betreuungsjahres, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
4. Hinsichtlich der Beendigung des Benutzungsverhältnisses aus wichtigem Grund durch den Einrichtungsträger wird auf § 6 Abs. 4 c) der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Meersburg verwiesen.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren und gegebenenfalls eine Verpflegungsgebühr gemäß §§ 5 und 6 erhoben.
2. Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
3. Die Gebühren werden jeweils für einen Monat erhoben. Sie werden in der Regel in elf Monaten pro Jahr erhoben. Im Monat August werden keine Gebühren erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. (2) und § 6 Abs. (2) auf 50 %.

4. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besucht wird. Unterbrechungen des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschild nicht. Die Gebühren sind zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
5. Gebühren, die aus triftigen Gründen bis zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet sind, können auf schriftlichen Antrag gestundet werden. Der Antrag ist bei der Stadt Meersburg, Abteilung „Familie, Bildung, Soziales“ schriftlich mit Begründung und Vorlage der Vermögens- bzw. Einkommensnachweise zu stellen.

§ 5 Gebührenhöhe Sommertal Meersburg – Krippe (U 3) und Kindergarten (Ü 3)

1. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
2. Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	Anzahl Kinder in der Familie	Ab 01.09.2017	Ab 01.09.2018
U3 für Kinder im Alter von 1-3 Jahren			
5 Tage GT = 45 Stunden	1	532,50 €	547,50 €
	2	396,00 €	408,00 €
	3	268,50 €	276,00 €
	4 und mehr	106,50 €	109,50 €
4 Tage GT, 1 Tag VÖ = 42 Std.	1	497,00 €	511,00 €
	2	369,60 €	380,80 €
	3	250,60 €	257,60 €
	4 und mehr	99,40 €	102,20 €
3 Tage GT, 2 Tage VÖ = 39 Std.	1	461,50 €	474,50 €
	2	343,20 €	353,60 €
	3	232,70 €	239,20 €
	4 und mehr	92,30 €	94,90 €
2 Tage GT, 3 Tage VÖ = 36 Std.	1	426,00 €	438,00 €
	2	316,80 €	326,50 €
	3	214,80 €	220,80 €
	4 und mehr	85,20 €	87,60 €
5 Tage VÖ = 30 Std.	1	355,00 €	365,00 €
	2	264,00 €	272,00 €
	3	179,00 €	184,00 €
	4 und mehr	71,00 €	73,00 €
Ü3 für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt			
5 Tage GT = 45 Stunden	1	323,50 €	332,00 €

	2	246,50 €	255,00 €
	3	163,00 €	169,50 €
	4 und mehr	53,50 €	55,50 €
4 Tage GT, 1 Tag VÖ = 42 Std.	1	289,00 €	296,60 €
	2	220,20 €	227,80 €
	3	145,60 €	151,40 €
	4 und mehr	47,80 €	49,60 €
3 Tage GT, 2 Tage VÖ = 39 Std.	1	254,50 €	261,20 €
	2	193,90 €	200,60 €
	3	128,20 €	133,30 €
	4 und mehr	42,10 €	43,70 €
2 Tage GT, 3 Tage VÖ = 36 Std.	1	220,00 €	225,80 €
	2	167,60 €	173,40 €
	3	110,80 €	115,20 €
	4 und mehr	36,40 €	37,80 €
5 Tage VÖ = 30 Std.	1	151,00 €	155,00 €
	2	115,00 €	119,00 €
	3	76,00 €	79,00 €
	4 und mehr	25,00 €	26,00 €

3. Wird innerhalb einer Betreuungsform ein Mittagessen angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren eine Verpflegungsgebühr von 3,60€ für das Essen erhoben. Die Gebühr wird nach der tatsächlich bestellten Anzahl an Essen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt über monatliche Abschläge sowie zweimalige Spitzabrechnungen pro Jahr.
4. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Stadt Meersburg unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Betreuungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 6 Gebührenhöhe Schulkindbetreuung

1. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig in dem selben Betreuungsangebot angemeldet sind.
2. Die Höhe der Gebühren beträgt im Einzelnen:

Anzahl der Tage	Anzahl der gleichzeitig in der Einrichtung betreuten Kinder	Ab 01.09.2017	Ab 01.09.2018
Hort			
5 Tage	Erstkind	151,00 €	155,00 €
5 Tage	Zweitkind	115,00 €	119,00 €
4 Tage	Erstkind	120,80 €	124,00 €
4 Tage	Zweitkind	92,00 €	95,20 €
3 Tage	Erstkind	90,60 €	93,00 €
3 Tage	Zweitkind	69,00 €	71,40 €

2 Tage	Erstkind	60,40 €	62,00 €
2 Tage	Zweitkind	46,00 €	47,60 €
Kernzeitbetreuung			
Vor und nach dem Unterricht			
5 Tage	Erstkind	70,00 €	72,00 €
5 Tage	Zweitkind	55,00 €	56,00 €
Einzelbesuch		5,50 €	6,00 €
Vor oder nach dem Unterricht			
5 Tage	Erstkind	35,00 €	36,00 €
5 Tage	Zweitkind	27,50 €	28,00 €
Einzelbesuche		3,30 €	3,50 €
Begleiteter Mittagstisch (Betreuungsgebühren)			
5 Tage	Erstkind	35,00 €	36,00 €
5 Tage	Zweitkind	27,50 €	28,00 €
Einzelbesuche		3,30 €	3,50 €

3. Wird innerhalb einer Betreuungsform ein Mittagessen angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren eine Verpflegungsgebühr von 4,00€ für das Essen erhoben. Die Gebühr wird nach der tatsächlich bestellten Anzahl an Essen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt über monatliche Abschläge sowie zweimalige Spitzabrechnungen pro Jahr.
4. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Stadt Meersburg unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Betreuungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 7 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung / Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für der Betreuungsplatz belegt ist.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Meersburg vom 07.07.2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kalkulation der Gebühren für die Kinderbetreuung

01.01.2015 – 31.12.2017

1. Ausgangssituation

Die Stadt Meersburg hat zum 01.09.2014 das Kinderbetreuungsangebot erweitert und für die Kleinkindbetreuung ein Krippenhaus mit Betreuungsplätzen für 50 Kinder im Alter von einem bis drei Jahren errichtet. Im Sommertalkindergarten werden nun in drei Häusern Kinder unter und über 3 Jahren in verschiedenen flexiblen Betreuungsangeboten betreut, ebenso wird ein betreutes Mittagessen angeboten. Ab dem Schul- und Kindergartenjahr 2015/2016 wird zusätzlich zur Hortgruppe im der Sommertalschule eine weitere Hortgruppe für Grundschul Kinder (20 Betreuungsplätze) im Krippenhaus betreut werden.

Für Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt besteht nach § 24 SGB VIII ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.

Bisher waren die Gebühren für die Betreuung der Unter 3-Jährigen auf das 1,38fache des Gebührensatzes für Über 3-jährige Kinder festgelegt worden.

Durch die neue Betriebserlaubnis, welche nach dem Ausbau des Betreuungsangebots erteilt worden ist, können und müssen die Kosten der Krippengruppe jedoch separat kalkuliert werden.

2. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG sowie § 6 KiTaG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

In Vereinbarungen zwischen sämtlichen Trägern der Kindertageseinrichtungen einigen diese sich auf Empfehlungen zur einheitlichen Gebührenbemessung sowie entsprechende Elternbeiträgen.

Die Elternbeiträge sollen nach den Empfehlungen des Gemeintags Baden-Württemberg landesweit 20% der Betriebsausgaben decken.

Kalkulatorische Kosten werden demnach bei der Kinderbetreuung nicht gedeckt.

Zusätzlich zu den Elternbeiträgen erfolgt eine Finanzierung der Kinderbetreuung gemäß § 29 b und c des Finanzausgleichsgesetzes.

Ebenfalls außerhalb der Gebührenfestsetzung bleiben die Leistungen des interkommunalen Kostenausgleichs, bei dem die Unterbringung von auswärtigen Kindern zwischen den Gemeinden ausgeglichen wird.

Bis zum Kindergartenjahr 2009/2010 sprachen sich die Empfehlungen für unterschiedliche Handhabungen im badischen und württembergischen Landesteil aus. Während im badischen Landesteil nur die Anzahl der Kinder berücksichtigt wurden, die gleichzeitig die Einrichtung besuchten, werden nun sämtliche Kinder unter 18 Jahren die in einem Familienhaushalt leben berücksichtigt.

3. Entwicklungen im Gebührenrecht

Im 2-Jahresrhythmus werden vom Gemeindetag Empfehlungen zur Festsetzung der Elternbeiträge herausgegeben. Bis 2009 waren die Empfehlungen getrennt in den badischen und württembergischen Landesteil. Der badische Landesteil hat bis dahin in den Elternbeiträgen nur Kinder einer Familie berücksichtigt, die gleichzeitig die Einrichtung besucht haben. Die einheitlichen Regelungen sehen seitdem vor, dass alle Kinder einer Familie, die unter 18 Jahre alt sind, bei der Festsetzung der Elternbeiträge berücksichtigt werden.

An der Gesamtkostendeckung von 20% ändert die Aufteilung der Gebühren nichts.

Mit Änderung der Gebührenstruktur zum 01.01.2014 haben sich für einzelne Familien erhebliche Abweichungen in der bisherigen Gebührenstruktur ergeben. Die weitere Umsetzung der Empfehlungen des Gemeindetags hinsichtlich der Gebührenberechnung führt ebenfalls zu teils gravierenden Gebührenänderungen. (GR-Beschluss!)

Der Gemeinderat als beschließendes Organ legt die Höhe der festzusetzenden Gebühren fest. Grundlage der Beschlussfassung ist eine Kalkulation der kostendeckenden Obergrenzen.

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen. Die Ermessensentscheidung hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der

Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe in der Vergangenheit beachtet wurde.

4. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

Die im Kalkulationszeitraum 2015-2017 berücksichtigten Betriebskosten wurden anhand der Ansätze des Verwaltungshaushalts 2015 nach den vom statistischen Bundes- und Landesamt herausgegebenen Preisindices berechnet.

Die Leistungseinheiten wurden anhand der angemeldeten Kinder vom Mai 2015 ermittelt.

5. Kostendeckungen

Kostenüber- und -unterdeckungen der vergangenen Jahre wurden nicht einkalkuliert, da für den Kalkulationszeitraum der Ansatz eines Kostendeckungsgrades von 20% bereits von den empfohlenen Beiträgen abweicht.

6. Kalkulation

Zum Ansatz der prognostizierten Kosten, der ermittelten Gebührenobergrenze und Verteilung auf die entsprechenden Leistungseinheiten wird auf die Anlagen verwiesen.

Die Gebührenfestsetzung muss analog zum Kalkulationszeitraum sein. Bei einer Gebührenfestsetzung für das Kindergartenjahr dürfen in der Kalkulation nur die entsprechenden Kosten dieses Zeitraums (September-August) angesetzt werden. Dies ist nicht möglich. Daher erfolgt die Gebührenfestsetzung jeweils für das Kalenderjahr.

Ungeachtet dessen, wurde das Haushaltsjahr 2015 in den Kalkulationszeitraum einbezogen. Es ist der Stadt Meersburg bewusst, dass mit einer Änderung der Gebühren zum 01.09.2015 eine weitere Unterdeckung für das 1. Halbjahr 2015 entstehen wird.

7. Erläuterungen zu einzelnen Gebührensätzen

Der Zeitraum der Betreuung beträgt:

Bei den **verlängerten Öffnungszeiten** (VÖ): 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Bei der **Ganztagsbetreuung**: montags bis freitags 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
bei der Betreuungsform fallen zusätzlich Kosten für das Mittagessen an.

Die Gebühren sind in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in einem Haushalt gestaffelt.

8. Anlagen

- Anlage 1: Schlüssel für die Verteilung der einzelnen Kosten
- Anlage 2: Verteilung der gebührenfähigen Kosten auf die Kostenstellen
- Anlage 3: Kostenaufstellung Schulkindbetreuung
- Anlage 4: Ermittlung der Gebührenobergrenze für Ü 3, U 3, Hort, Kernzeitbetreuung, begleiteter Mittagstisch

gez. Heier

Anlage 1: Schlüssel für die Verteilung der einzelnen Kosten

1.1 Ermittlung der Grunddaten (Plätze, Flächen etc.)

Bezeichnung	Kürzel	Einheit	Krippe	Kindergarten	Schulkindbetreuung	Verpflegung	Verwaltung	Summe
Krippe	Kr	Prozent	100					100
Kindergarten	Ki	Prozent		100				100
Hort	Ho	Prozent			100			100
Verpflegung	Ve	Prozent				100		100
Verwaltung	Vw	Prozent					100	100
Bauunterhaltung	B	Fläche	597,71	444,25	88,85		1.229,37	2360,18
Ausstattung	A	Platzzahl	40	140	20			200
Personal pädag.	P	Anzahl	13,90	9,00			1,00	23,9
Bauhof	BH	Fläche	597,71	444,25	88,85		1.229,37	2360,18
Spiel & Sportgeräte	SG	Platzzahl	40	140	20	-		200

1.2 Schlüsselung der Grunddaten

Krippe	Kr	Prozent	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Kindergarten	Ki	Prozent	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Schulkindbetreuung	Ho	Prozent	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Verpflegung	Ve	Prozent	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	100,0%
Verwaltung	Vw	Prozent	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%
Bauunterhaltung	B	Fläche	25,3%	18,8%	3,8%	0,0%	52,1%	100,0%
Ausstattung	A	Platzzahl	20,0%	70,0%	10,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Personal pädag.	P	Anzahl	58,2%	37,7%	0,0%	0,0%	4,2%	100,0%
Bauhof	BH	Fläche	25,3%	18,8%	3,8%	0,0%	52,1%	100,0%
Spiel & Sportger.	SG	Platzzahl	20,0%	70,0%	10,0%	0,0%	0,0%	100,0%

2. Ermittlung der anrechenbaren Flächen für Schlüssel B

Ermittlung der Flächen	Gesamtfläche		davon Gruppenräume			Allgemeinfl. (Gesamt-R)
	KiGa	Krippe	Hort	KiGa	Krippe	
Gelbes Haus		346,65 m ²			125,59 m ²	221,06 m ²
Blaues Haus						
Ursprüngl. Fläche lt.		402,70 m ²			177,24 m ²	225,46 m ²
1. Erweiterung lt. Aufstellung		211,12 m ²			141,12 m ²	70,00 m ²
2. Erweiterung lt. Aufstellung		191,61 m ²			153,76 m ²	37,85 m ²
Rotes Haus						
lt. Aufstellung Architekturbüro			1.006,75 m ²	201,35 m ²		
Gesamtfläche		1.381,90 m ²				
davon Familient		173,80 m ²				
Die restl. Fläche wird von der Krippe und einer Hortgruppe genutzt.						
EG					177,70 m ²	
1. OG					177,70 m ²	
2. OG					88,85 m ²	88,85 m ²
					83,33%	16,67%
	1.152,08 m ²	1.006,75 m ²	201,35 m ²	597,71 m ²	444,25 m ²	88,85 m ²
						1.229,37 m ²

*Zur Ermittlung der Hortfläche werden nur die Gruppenflächen angesetzt, da die übrigen Räumlichkeiten gemeinschaftlich genutzt werden.

Anlage 2: Verteilung der gebührenfähigen Kosten auf die Kostenstellen
für das Haushaltsjahr 2016

1.1 Aufteilung der Betriebskosten		Haushaltsstell e	Bezeichnung	Akti v	Schlüssel	2016	Krippe	Kindergarten	Schulkind- betreuung	Verpflegung	Verwaltung
3.4640.4000.	Personalkosten Pädagogen	1		P	1.430.528,00 €	831.980,72 €	538.692,55 €	- €	- €	59.854,73 €	
1.4640.500000	Gebäudeunterhalt	1		B	12.240,00 €	3.099,75 €	2.303,90 €	460,78 €	- €	6.375,57 €	
1.4640.520000	Ausstattung/ Instandhaltung	1		A	2.000,00 €	400,00 €	1.400,00 €	200,00 €	- €	- €	
1.4640.520100	Kindertaugenausstattung	1		A	1.000,00 €	200,00 €	700,00 €	100,00 €	- €	- €	
1.4640.531000	Miete EDV-Geräte	1		Vw	5.000,00 €	- €	- €	- €	- €	5.000,00 €	
1.4640.532000	Miete Drucksysteme und Wartung	1		Vw	1.000,00 €	- €	- €	- €	- €	1.000,00 €	
1.4640.540000	Bewirtschaftung	1		B	8.080,00 €	2.046,24 €	1.520,88 €	304,18 €	- €	4.208,71 €	
1.4640.541000	Strom	1		B	6.120,00 €	1.549,88 €	1.151,95 €	230,39 €	- €	3.187,78 €	
1.4640.541100	Heizkosten, Gas	1		B	12.240,00 €	3.099,75 €	2.303,90 €	460,78 €	- €	6.375,57 €	
1.4640.541200	Wasser, Abwasser	1		B	2.020,00 €	511,56 €	380,22 €	76,04 €	- €	1.052,18 €	
1.4640.542000	Gebäudereinigung	1		B	51.250,00 €	12.978,94 €	9.646,64 €	1.929,33 €	- €	26.695,09 €	
1.4640.562000	Aus- und Fortbildung	1		Vw	3.000,00 €	- €	- €	- €	- €	3.000,00 €	
1.4640.636000	Sachausgaben Kindergarten (Spielzeug etc.)	1		Ki	6.000,00 €	- €	6.000,00 €	- €	- €	- €	
1.4640.637000	Sachausgaben Krippe (Spielzeug etc.)	1		Kr	5.000,00 €	5.000,00 €	- €	- €	- €	- €	
1.4640.638000	Sachausgaben Allg. (QM etc.)	1		A	5.000,00 €	1.000,00 €	3.500,00 €	500,00 €	- €	- €	
1.4640.640000	Versicherung/Steuern	1		B	15.300,00 €	3.874,69 €	2.879,88 €	575,98 €	- €	7.969,46 €	
3.4640.6500.	Geschäftsausgaben, Bürobedarf	1		A	11.220,00 €	2.244,00 €	7.854,00 €	1.122,00 €	- €	- €	
1.4640.668000	vermischte Ausgaben	1		Vw	100,00 €	- €	- €	- €	- €	100,00 €	
1.4640.679000	Verwaltungskostenbeiträge	1		Vw	60.108,80 €	- €	- €	- €	- €	60.108,80 €	
1.4640.679100	Innere Verrechnungen (Bauhof)	1		B	20.889,60 €	5.290,24 €	3.931,99 €	786,40 €	- €	10.880,97 €	

1.2 Zusammenstellung									
				Krippe	Kindergarten	Schulkind- betreuung	Verpflegung	Verwaltung	
	Primärkosten			873.275,77 €	582.265,91 €	6.745,87 €	- €	195.808,85 €	
	Hauptkosten-			59,72%	39,82%	0,46%	0,00%		
	Summe	1.462.287,55 €							
	Verwaltungs	195.808,85 €		116.936,73 €	77.968,81 €	903,31 €	- €		
	Sekundär kosten	(Primärkosten+ Verwaltungsumla ge)		990.212,50 €	660.234,72 €	7.649,18 €	- €		
	Abzug nicht gebührens-fähige Kosten			60%	40%	1.650.447,22 €			
	Eingliederungs- Sprachförderung			0	- €				
	kalkulatorische Kosten	400.800,00 €		240.466,44 €	160.333,56 €				
	FAG	303.300,00 €		181.969,74 €	121.330,26 €				
				58.496,70 €	39.003,30 €				
	Gesamtkosten:			1.048.709,20 €	699.238,01 €				

Anlage 3: Kostenaufstellung Schulkindbetreuung für 2016

Sachbuchteil	Gl.	Grup.	Bezeichnung	Anordnungen	Kostensteigerung
1	2820	150000	Zuschüsse Hort	12.373,00 €	
			Zuschüsse Kernzeitbetreuung	6.870,00 €	
			Zuschüsse Mittagstisch	4.125,00 €	
				23.368,00 €	
1	2820	4000	SN Personalausgaben Hort	56.859,38 €	2,40%
			SN Personalausgaben Kernzeitbetreuung	32.668,93 €	2,40%
			SN Personalausgaben begleiteter Mittagstisch	12.902,81 €	2,40%
				102.431,12 €	
			Schulkindbetreuung im KiGa	18.953,13 €	2,40%
1	2820	639000	Sachausgaben Hort	3.000,00 €	0,00%
			Sachausgaben Kernzeitbetreuung	2.000,00 €	0,00%
			Sachausgaben begleiteter Mittagstisch	1,00 €	0,00%
				16.000,00 €	
			Schulkindbetreuung im KiGa	7.649,18 €	
1	2820	500000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen An	18.360,00 €	2,00%
1	2820	540000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulicher	1.010,00 €	1,00%
1	2820	541000	Stromkosten	17.340,00 €	2,00%
1	2820	541100	Heizkosten, Öl, Gas	25.500,00 €	2,00%
1	2820	541200	Wasser- und Abwassergebühren	1.818,00 €	1,00%
1	2820	542000	Gebäudereinigung	56.375,00 €	2,50%
1	2820	543000	Abfall-, Speiserestentsorgung	1.200,00 €	0,00%
1	2820	570000	Weitere Kosten Frühstück u.a. Hort	0,00 €	0,00%
1	2820	640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	24.072,00 €	2,00%
			kalk. Kosten	178.443,42 €	
			gesamt Schule	324.118,42 €	
			anteilig Ganztagesbetreuung:	21.607,89 €	
			Gebäudekosten Hort	11.994,51 €	55,51%
			Gebäudekosten Kernzeitbetreuung	6.891,53 €	31,89%
			Gebäudekosten Mittagstisch	2.721,85 €	12,60%
			Gesamtkosten Hort	59.480,90 €	
			Gesamtkosten Kernzeitbetreuung	34.690,46 €	
			Gesamtkosten Mittagstisch	30.453,79 €	
			Schulkindbetreuung KiGa	7.649,18 €	
			gesamt:	132.274,33 €	

Anlage 4: Ermittlung der Gebührenobergrenze für Ü 3, U 3, Hort, Kernzeitbetreuung, begleiteter Mittagstisch

Verlängerte Öffnungszeiten Ü 3 (6 Stunden in der Woche)	Anzahl Kinder	Anzahl Stunden/Woche	Anzahl Stunden ges.	Kosten/Monat	Kosten/Jahr	Gebühr zum 01.09.2016	Einnahmen/Jahr
ein Kind	16	30	480	391,97 €	75.257,69 €	140,00 €	26.880,00 €
zwei Kinder	51	30	1530	391,97 €	239.883,89 €	106,00 €	64.872,00 €
drei Kinder	18	30	540	391,97 €	84.664,90 €	70,00 €	15.120,00 €
vier und mehr Kinder	1	30	30	391,97 €	4.703,61 €	22,50 €	270,00 €
	86		2580				
pro Stunde			13,07				
Summe:					404.510,08 €		107.142,00 €
Kontrolle: Gesamtkosten im Jahr:					404.510,08 €		
Ganztagesbetreuung Ü 3 (9 Stunden in der Woche)	Anzahl Kinder	Anzahl Stunden/Woche	Anzahl Stunden ges.	Kosten/Monat	Kosten/Jahr	Gebühr zum 01.09.2016	Einnahmen/Jahr
- 2 Tage/Woche							
ein Kind	4	36	187,2	611,47 €	29.350,50 €	204,00 €	9.792,00 €
zwei Kinder	2	36	93,6	611,47 €	14.675,25 €	154,40 €	3.705,60 €
drei Kinder	2	36	93,6	611,47 €	14.675,25 €	102,00 €	2.448,00 €
vier und mehr Kinder	0	36	0	611,47 €	- €	32,70 €	- €
- 3 Tage/Woche			0				
ein Kind	1	39	50,7	662,42 €	7.949,09 €	236,00 €	2.832,00 €
zwei Kinder	0	39	0	- €	- €	178,60 €	- €
drei Kinder	0	39	0	- €	- €	118,00 €	- €
vier und mehr Kinder	0	39	0	- €	- €	37,80 €	- €
- 4 Tage/Woche			0				
ein Kind	2	42	109,2	713,38 €	17.121,12 €	268,00 €	6.432,00 €
zwei Kinder	0	42	0	- €	- €	202,80 €	- €
drei Kinder	0	42	0	- €	- €	134,00 €	- €
vier und mehr Kinder	0	42	0	- €	- €	42,90 €	- €
- 5 Tage/Woche			0				
ein Kind	9	45	526,5	764,34 €	82.548,28 €	300,00 €	32.400,00 €
zwei Kinder	10	45	585	764,34 €	91.720,31 €	227,00 €	27.240,00 €
drei Kinder	2	45	117	764,34 €	18.344,06 €	150,00 €	3.600,00 €
vier und mehr Kinder	2	45	117	764,34 €	18.344,06 €	48,00 €	1.152,00 €
	34		1879,8				
pro Stunde			16,99				
Summe:					294.727,93 €		89.601,60 €
Kontrolle: Gesamtkosten im Jahr:					294.727,93 €		
Gesamtkosten Ü3- Betreuung					699.238,01 €		196.743,60 €
Abmangel					- 502.494,41 €		
Verlängerte Öffnungszeiten U 3	Anzahl Kinder	Anzahl Stunden/Woche	Anzahl Stunden ges.	Kosten/Monat	Kosten/Jahr	Gebühr zum 01.09.2016	Einnahmen/Jahr
ein Kind	4	30	120	1.915,24 €	91.931,55 €	327,00 €	15.696,00 €
zwei Kinder	6	30	180	1.915,24 €	137.897,33 €	243,00 €	17.496,00 €

